



Teilnahmepflicht am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

1. Der Oberstufenschüler (Klasse 10 bis 13) ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in den von ihm belegten Fächern verpflichtet. Der Lehrer vermerkt am Stundenanfang die Abwesenheit im Klassenbuch.
2. Beurlaubungen vom Unterricht können nur im Einzelfall und vorab genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig und schriftlich zu stellen.
3. Muss ein Schüler aus Krankheitsgründen vor Ende seines Unterrichtstages die Schule verlassen, meldet er sich mit einer mündlichen vorläufigen Begründung im Sekretariat ab. Kann der Schüler aus bestimmten Gründen am Unterricht des gesamten Schultages nicht teilnehmen, muss er oder ein Erziehungsberechtigter ebenfalls wenigstens mündlich das Schulsekretariat informieren.
Das Sekretariat gibt diese Informationen schriftlich an den Oberstufenkoordinator weiter.
4. Unabhängig von diesen mündlichen Meldungen ist der Schüler verpflichtet, jedes Fernbleiben vom Unterricht unmittelbar nach Wiedererscheinen durch eine schriftliche Mitteilung bei allen betreffenden Fachlehrern zu begründen. Bei nichtvolljährigen Schülern begründen die Erziehungsberechtigten das Fehlen. Vordrucke für solche Mitteilungen sind im Sekretariat erhältlich. Diese schriftliche Mitteilung muss den Zeitraum des Fehlens bzw. den versäumten Unterricht sowie die Begründung für das Fehlen enthalten. Die Mitteilung ist spätestens eine Woche nach dem Wiedererscheinen dem Klassenleiter vorzulegen. Ist diese Zeitspanne verstrichen, nehmen Fachlehrer und die Klassenleiter die schriftliche Mitteilung in der Regel nicht mehr an und informieren unverzüglich den Oberstufenkoordinator.
Der Klassenleiter übergibt nach Erhalt der Entschuldigungszettel diese sofort dem Oberstufenkoordinator und kontrolliert zuvor entsprechende Vermerke im Klassenbuch.
5. Eine unbegründete Verspätung (Verschlafen, ...) wird wie ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht behandelt. Kürzere Verspätungen können von der Lehrkraft aufsummiert und gemeldet werden. Die Lehrkraft vermerkt jede Verspätung mit der entsprechenden Zeitangabe im Klassenbuch und entscheidet eigenverantwortlich, wann der Oberstufenkoordinator über das wiederholte Fernbleiben informiert wird (Richtwert: Gesamtsumme in einem Fach mehr als 20 Minuten).
6. Der Oberstufenkoordinator entscheidet in allen Fällen endgültig, ob Begründungen für das Fehlen anerkannt werden können oder nicht.
7. Wird eine Klausur geschrieben, muss der Schüler die entsprechende Lehrkraft in jedem Fall vor der Klausur über das Fehlen informieren, spätestens am Morgen des Klausurtages telefonisch über das Schulsekretariat. Dieses gilt auch dann, wenn der Schüler schon längere Zeit erkrankt ist und sich am Tage der Erkrankung mündlich im Schulsekretariat abgemeldet hat oder abgemeldet wurde.
Ist das Fehlen durch eine Krankheit begründet, muss der schriftlichen Mitteilung für die entsprechende Begründung ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Bescheinigung beigelegt werden.
Kann das Fehlen nur unzureichend entschuldigt werden, gilt dieses als unbegründet. Die Klausur wird dann mit der Note 6 bewertet. Ist das Fehlen am Tage der Klausur ausreichend begründet, wird der notwendige Leistungsnachweis durch Nachschreiben erbracht.
Sieht sich ein Schüler nach längerer Fehlzeit nicht in der Lage, unmittelbar nach Wiedererscheinen eine angesetzte Klausur mitzuschreiben, muss unverzüglich und vorab ein schriftlicher Antrag auf Freistellung beim Oberstufenkoordinator (Anträge dort) gestellt werden. Weiteres wird dann geregelt.
8. Nachschreibetermine für Klausuren können auch in der unterrichtsfreien Zeit, am späten Nachmittag oder am Samstagvormittag stattfinden. Dieses hat den Vorteil, weiteren Unterrichtsausfall für den Schüler zu minimieren. Der Schüler ist dann verpflichtet, solche Termine wahrzunehmen.
9. Der Schüler ist weiterhin verpflichtet, unverzüglich nach Wiedererscheinen selbständig den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Dabei ist es unerheblich, ob das Fehlen begründet oder unbegründet war.
10. Nach der Schulordnung der DSP kann ein Schüler entlassen werden, wenn er wiederholt unentschuldigtd gefehlt hat oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit keine Möglichkeit besteht, Leistungen zu bewerten. In leichteren Fällen können andere Schulstrafen ausgesprochen werden.